



## Konzept für das Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat Hemberg erlässt folgendes Konzept:

Geltungsbereich *Art. 1.* Dieses Konzept legt die Organisation zur Herausgabe des Mitteilungsblattes und den inhaltlichen Rahmen desselben fest.

### I. ORGANISATION

Verleger/Redaktion *Art. 2.* Der Gemeinderat gibt das Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinde Hemberg unter dem Namen «Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde Hemberg» heraus.

Verantwortliche Redaktorin ist die Gemeinderatsschreiberin.

Der Gemeinderat als Herausgeber ist gegenüber der Redaktorin weisungsberechtigt. Diese Aufgabe wird an den Gemeindepräsidenten delegiert.

Erscheinungsweise *Art. 3.* Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Donnerstag mit einer Auflage von ca. 600 Exemplaren.

Abonnement *Art. 4.* Das Mitteilungsblatt wird kostenlos zugestellt an alle Haushaltungen sowie alle Eigentümer oder Mieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen im Gebiet der Gemeinde Hemberg, an Nachbargemeinden und an die interessierte Presse.

Andere Interessenten können das Mitteilungsblatt zum Preis von Fr. 40.– pro Jahr abonnieren. Bei Neuabonnierungen ab Juli wird nur noch die Hälfte des Abonnementspreises verrechnet.

Verteilung *Art. 5.* Die Verteilung des Mitteilungsblattes erfolgt durch Postzustellung. Im Gebiet der Gemeinde Hemberg wird das Mitteilungsblatt unadressiert in alle Haushaltungen verteilt. An die Eigentümer oder Mieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie an die übrigen Abonnenten wird es adressiert per B-Post versandt.

Satz und Druck *Art. 6.* Das Mitteilungsblatt wird durch die Gemeinderatskanzlei gestaltet und gedruckt.

### II. INHALT

Grundsatz *Art. 7.* Inhalt und Aufbau des Mitteilungsblattes erfolgen nach folgendem Grundsatz: einfach, knapp und klar.

Inhalt und Aufbau *Art. 8.* In der Abfolge der einzelnen Beiträge wird der Wichtigkeit (am Informationsgehalt gemessen) die höhere Priorität eingeräumt als der

## Gestaltung.

Grundsätzlich gilt die folgende Abfolge:

1. Publikationen Politische Gemeinde;
2. Publikationen Schulgemeinden;
3. Publikationen der Korporationen;
4. Publikationen der Kirchgemeinden;
5. Gratulationen (80, 85 und ab 90 Jahren; Hochzeitsjubiläen ab 50 Jahren);
6. Ärztlicher Notfalldienst;
7. Öffnungszeiten Beratungsstellen und Gemeindebibliothek;
8. Wohnungsmarkt;
9. Beiträge Privater gemäss Zugangsregelung;
10. Buchbesprechungen Gemeindebibliothek;
11. Veranstaltungskalender.

Die Redaktion ist ermächtigt, einzelne feste Rubriken zu machen. Die Einordnung derselben erfolgt nach Massgabe des Informationsgehaltes.

### Veranstaltungskalender

*Art. 9.* Um Mehrfachanzeigen zu vermeiden und in Nachachtung des Grundsatzes «einfach, knapp, klar» enthält das Mitteilungsblatt einen Veranstaltungskalender mit Hinweisen auf die nächsten zwei Wochen bis zur nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Der Veranstaltungskalender nennt Datum, Ort, Veranstalter und Anlassbezeichnung- bzw. beschrieb.

Es gelten die gleichen Zugangskriterien wie für das Mitteilungsblatt generell.

### Beilagen

*Art. 10.* Informationsblätter mit einem zur Aufbewahrung lohnenswerten Inhalt oder zu speziellen Veranstaltungen können dem Mitteilungsblatt beigelegt werden.

Informationsblätter von Privaten sind der Redaktion auf einer kopierfähigen Vorlage vorzulegen. Die redaktionelle Verantwortung für solche Informationsblätter liegt bei der Redaktorin. Sie ist somit berechtigt, Druckvorlagen zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Die Redaktorin wird angehalten, Beilagen zum Mitteilungsblatt zurückhaltend einzusetzen.

### Gestaltung

*Art. 11.* Die Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild der Politischen Gemeinde Hemberg. Es wird im Format A4 doppelseitig erstellt und auf hellgrünes Papier kopiert.

Der Einsatz von Signeten bei Mitteilungen von Behörden oder Privaten lockert die Textseiten auf und ist zu fördern.

Fotos werden nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen ins Mitteilungsblatt aufgenommen.

### Redaktionsschluss

*Art. 12.* Redaktionsschluss ist in der Regel am Montag, 08.00 Uhr, bei der Redaktion eintreffend.

### Zugang für Beiträge Dritter

*Art. 13.* Dritte haben nach folgenden Kriterien das Recht, Beiträge im Mitteilungsblatt zu platzieren:

- a) Schulgemeinden:

im Rahmen des Konzeptes;

- b) Korporationen:  
im Rahmen des Konzeptes;
- c) Kirchgemeinden:  
im Rahmen des Konzeptes;
- d) Vereine (inkl. politische Parteien) mit Sitz in der Gemeinde:  
Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen und allgemein interessante Informationen;
- e) Vereine (inkl. politische Parteien) mit Sitz ausserhalb der Gemeinde:  
vergleiche lit. d, soweit Gemeinde speziell betroffen;
- f) Örtliches Gewerbe:  
für sachliche Mitteilungen von allgemeinem Interesse sowie viermal jährlich ein Werbeinserat (max. ¼ A4-Seite);
- g) Übrige Private:  
Inserate für Bauland sowie Informationen, soweit von allgemeinem öffentlichem Interesse (keine Leserbriefe).

Der Gemeinderat kann andere Zugangskriterien formulieren.

Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet der Gemeindepräsident abschliessend. Beiträge können auch aus Platzgründen abgewiesen, gekürzt oder zurückgestellt werden.

Mehrfacherscheinungen

*Art. 14.* Grundsätzlich erscheint ein Beitrag oder ein Hinweis auf eine Veranstaltung nur einmal. Zusätzlich können Veranstaltungshinweise im Veranstaltungskalender platziert werden.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Werbung und Inserate

*Art. 15.* Kommerzielle Werbung wird im Mitteilungsblatt nicht aufgenommen. Für das örtliche Gewerbe gilt eine Ausnahme gemäss Art. 13 lit. f.

Informationen der Schulgemeinden, Kirchgemeinden, Korporationen und Vereine, sachliche Mitteilungen von allgemeinem Interesse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie Inserate im Wohnungsmarkt werden unentgeltlich publiziert. Für Werbeinserate wird ein Inseratepreis von Fr. 40.– erhoben.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindepräsident abschliessend über die Verrechnung.

Vom Gemeinderat Hemberg erlassen am 28. August 2003.

**Gemeinderat Hemberg**

Walter Fischbacher  
Gemeindepräsident

Gertrud Pfiffner  
Gemeinderatsschreiberin